

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2004.00477 vom 12. Januar 2005

ZH Verwaltungsgericht, 2005-01-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2004.00477

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2004.00477 du 12 janvier 2005

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2004.00477 del 12 gennaio 2005

Regeste

Submission | Elektroinstallationen für Psychiatrische Klinik: Rechtzeitigkeit der Beschwerde, Nichtberücksichtigung des Skontos. Beschwerdefrist: Die Beschwerdefrist beginnt grundsätzlich mit der Zustellung des Vergabeentscheids nach § 38 Abs. 1 SubmV zu laufen; eine Publikation ist für den Fristenlauf nur ausnahmsweise massgeblich (E. 3).

Schutz des Vertrauens in eine abweichende Rechtsmittelbelehrung (E. 3.4).

Berücksichtigung eines Skontos: Ein offerierter Skonto ist zu berücksichtigen, wenn er den in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Voraussetzungen entspricht (E. 4).

Gutheissung.

Erwägungen

E. 1

Abteilung/1. Kammer Weiterzug: Dieser Entscheid ist rechtskräftig. Rechtsgebiet: Submissionsrecht
Betreff: Submission Elektroinstallationen für Psychiatrische Klinik: Rechtzeitigkeit der Beschwerde, Nichtberücksichtigung des Skontos. Beschwerdefrist: Die Beschwerdefrist beginnt grundsätzlich mit der Zustellung des Vergabeentscheids nach § 38 Abs. 1 SubmV zu laufen; eine Publikation ist für den Fristenlauf nur ausnahmsweise massgeblich (E. 3). Schutz des Vertrauens in eine abweichende Rechtsmittelbelehrung (E. 3.4). Berücksichtigung eines Skontos: Ein offerierter Skonto ist zu berücksichtigen, wenn er den in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Voraussetzungen entspricht (E. 4). Gutheissung.
Stichworte: AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGEN ERÖFFNUNG DER VERFÜGUNG FRISTENLAUF PUBLIKATION SKONTO SUBMISSIONSRECHT VERTRAUENSSCHUTZ ZAHLUNGSFRIST ZUSTELLUNG
Rechtsnormen: Art. 15 Abs. II IVöB § 31 Abs. I SubmV § 35 SubmV
Publikationen: BEZ 2005 Nr. 23 S. 20 BEZ 2005 Nr. 23 RB 2005 Nr. 40 RB 2005 Nr. 43
Gewichtung: (1 von hoher / 5 von geringer Bedeutung) Gewichtung: 2 I. Mit Ausschreibung vom 16. Juli 2004 eröffnete das Hochbauamt des Kantons Zürich eine Submission im offenen Verfahren für Elektroinstallationen (Brandschutz und Personalnotruf) in der Klinik F. Innert Frist gingen vierzehn Offerten mit (nicht bereinigten) Offertpreisen zwischen Fr. 497'824.60 und Fr. 988'920.90 ein. Mit Verfügung des Hochbauamts vom 8. November 2004 wurde der Zuschlag an die E AG vergeben. II. Mit Eingabe vom 23. November 2004 erhoben die B AG und die C AG, die als ARGE A ein gemeinsames Angebot eingereicht hatten, beim Verwaltungsgericht Beschwerde gegen den Entscheid des Hochbauamts. Sie beantragten in erster Linie, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und der Zuschlag ihnen (den Beschwerdeführerinnen) zu erteilen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beschwerdegegners. Gleichzeitig ersuchten sie darum, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen, und stellten verschiedene weitere Anträge zum Verfahren. Das

Hochbauamt des Kantons Zürich stellte in seiner Beschwerdeantwort vom 20. Dezember 2004 die Anträge, auf die Beschwerde sei nicht einzutreten, eventuell sei sie abzuweisen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdeführerinnen. Ferner beantragte es, der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zu erteilen. Die Mitbeteiligte reichte keine Stellungnahme ein. Mit Präsidialverfügung vom 4. Januar 2005 wurde der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuerkannt und den Beschwerdeführerinnen teilweise Akteneinsicht gewährt. Ein weiterer Schriftenwechsel wurde nicht angeordnet. Die Kammer zieht in Erwägung:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.